Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1411.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Oktober 1832., wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. in der Stadt Lissa.

Auf Ihren Antrag vom 30sten v. M. will Ich der Stadt Lissa, dem von derselben geäußerten Wunsche gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März v. J. verleihen, und Sie ermächtigen, wegen deren Einführung durch den Ober-Präsidenten der Provinz das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 27sten Oktober 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern und der Polizei Freiherrn v. Brenn.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten März 1833.)

(No 1412.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Januar 1833., wonach Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole rc. oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen.

Auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. setze Ich, mittelst Deklaration der gesetzlichen Bestimmungen im §. 21 a. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. und im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824. nach Ihrem Antrage, fest: daß zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole rc. oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, Gewerbscheine nicht ferner ertheilt werden dürfen, welche Bestimmung Sie durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben.

Berlin, den 12ten Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann, Maassen und Freiherrn v. Brenn.

(No. 1413.)

(No. 1413.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Februar 1833., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832. (Gesetz-Sammlung No. 1382.) in der Provinz Preußen.

Zur Beseitigung der mannigfachen Schwierigkeiten und Kosten, welche bei der Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau in der Provinz Preußen abgetretenen Privatländereien durch die gesetzlichen Förmlichkeiten der Legitimation, den Empfängern verursacht werden, bestimme Ich, Ihrem Antrage vom 2ten d. M. gemäß, daß bei solchen Zahlungen auch in der Provinz Preußen, die zahlende Behörde dasjenige abgekürzte und weniger kostbare Verfahren anwende, welches in der Verordnung vom 8ten August v. J. in Bezug auf die Geldentschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, in der Kurmark, vorgeschrieben ist. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17ten Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 1414.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Februar 1833., wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen.

Die nach Ihrem Berichte vom 2ten d. M. bei einigen Gerichten angenommene und praktisch durchgeführte Meinung, als ob in Ehescheidungsprozessen eine freiwillige Porogation des Gerichtsstandes gesetzlich zulässig sey, ist mit der öffentlichen Ordnung und mit den Gesetzen, welche für die Erhaltung der Ehen aus religiösen und sittlichen Rücksichten ernstliche Vorsorge tragen, ganz unvereinbar. Auch würde eine solche Prorogation des Gerichtsstandes, über welche die Partheien übereinkommen, nichts anders seyn, als ein Kompromiß der Eheleute, welches in dem von Ihnen angeführten §. 169. Titel II. der Prozeßordnung, um des gemeinen Besten willen, ausdrücklich untersagt ist, und es läßt sich keinesweges anerkennen, daß die Bestimmungen der Prozeßordnung in den §§. 160. 161. Titel II. hierüber irgend einen Zweifel veranlassen. Denn Ehescheidungsprozesse gehören nach §. 128. Zusatz 37. zu den Rechtsgeschäften, denen nach §. 126. wegen ihrer besondern Beschaffenheit ein eigener Gerichtsstand angewiesen ist; sie sollen jederzeit vor dem persönlichen Gerichtsstande des Ehemanns entschieden werden, wodurch ein spezieller Gerichtsstand der Sache begründet wird, der nach §. 161. die Zulässigkeit der freiwilligen Prorogation ausschließt, weil dem ungehörigen Richter die Befugniß nicht zusteht, über einen Gegenstand zu erkennen, dessen Entscheidung an das Spezialforum der Sache in Ehescheidungsprozessen, also an den persönlichen Gerichtsstand des Ehemanns, gewiesen ist. Ich genehmige nun zwar, daß nach Ihrem Antrage, die auf den Grund freiwilliger Prorogationen von unbefugten Richtern rechtskräftig erkannten Ehescheidungen aufrecht erhalten werden, es bedarf jedoch keiner Deklaration der gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur einer berichtigenden Belehrung der Gerichte, welche denselben mittelst Aufnahme dieses Befehls in die Gesetz-Sammlung zu ertheilen ist.

Berlin, den 25sten Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.